

Unterricht

für

die Parteien, welche an den Entlastungs-
fond des Herzogthums Krain Ansprüche
haben.

so wie auch

für die Besitzer von Grundentlastungs-
Schuldverschreibungen

des

Herzogthums Krain.



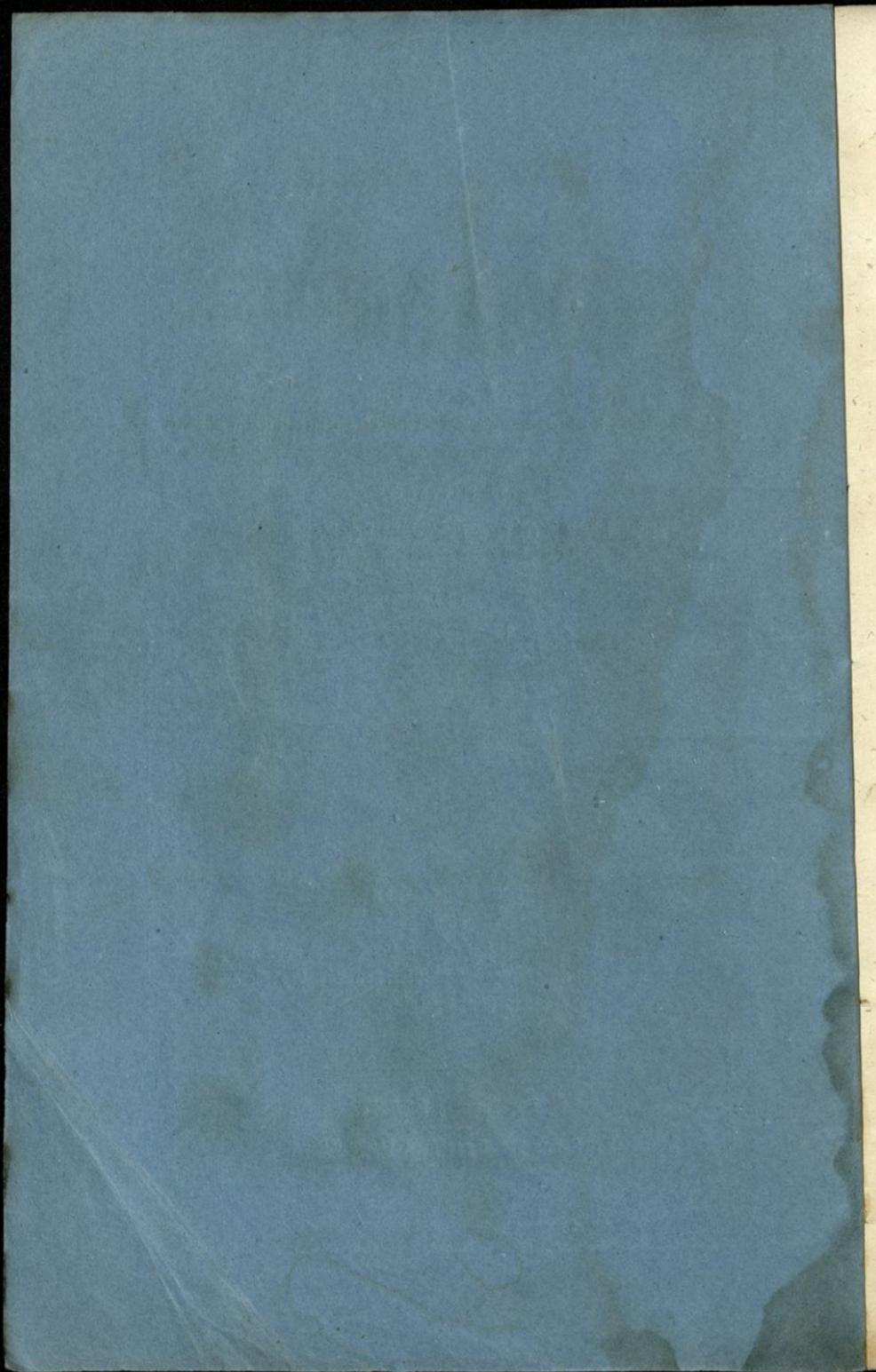
Herausgegeben

über

Auftrag des hohen Ministeriums des Innern von der
k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection für das Her-
zogthum Krain.

Laibach, 1852.

Druck aus der Eger'schen Buchdruckerei.



Unterricht

für

die Parteien, welche an den Entlastungs-
fond des Herzogthums Krain Ansprüche
haben,

so wie auch für

die Besizer von Grundentlastungs-Schuldver-
schreibungen

des

Herzogthums Krain.



Herausgegeben

über

Auftrag des hohen Ministeriums des Innern von der k. k. Grund-
entlastungs-Fondsdirection für das Herzogthum Krain.

Laibach. 1852.

Druck aus der Eger'schen Buchdruckerei.

Handwritten title or text, possibly "Handwritten" or similar, appearing upside down.

187

Die ...
68722
...

Die ...
...

187

Handwritten text, possibly "Handwritten" or similar, appearing upside down.



Handwritten text, possibly "Handwritten" or similar, appearing upside down.

187

Handwritten text, possibly "Handwritten" or similar, appearing upside down.



1872

Handwritten text, possibly "Handwritten" or similar, appearing upside down.

Einleitung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Patente vom 25. September 1850 (R. G. Bl. Nr. 374 vom Jahre 1850) und vom 11. April 1851 (R. G. Bl. Nr. 83 und 84 vom Jahre 1851) wurde zur Leistung der Kapitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder abgelösten Bezüge ein besonderer Entlastungsfond gebildet und für die unmittelbare Leitung seiner Verwaltung die k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection in Laibach aufgestellt, welche, verstärkt mit einem Vertreter der Berechtigten und einem Vertreter der Verpflichteten nach der ihr ertheilten Instruction mit 1. November 1851 ins Leben getreten ist, als selbstständige landesfürstliche Behörde nur dem Ministerium untergeordnet und den Landes-Oberbehörden gleichgestellt ist.

Nach dem allerhöchsten Patente vom 4. März 1849, mit welchem die Grundzüge der Entlastung festgestellt wurden, sollten die Verpflichteten in die Lage versetzt werden, sich auf

die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen und den Berechtigten sollte die ihnen nach dem Gesetze gebührende Entschädigung baldigst flüssig gemacht werden, zugleich aber war für den Fall, wenn die aufgehobenen Bezüge mit einem liegenden Gute vereinigt sind, und dieses Gut mit Schuldforderungen oder andern Haftungen belastet ist, angeordnet, daß die Rechte dieser dritten Personen bei der Erfüllung der Entschädigung, dem bürgerlichen Rechte gemäß gewahrt werden sollen.

Alle diese kaiserlichen Zusicherungen werden nun durch die Vollziehung der allerhöchsten Patente vom 25. September 1850 und vom 11. April 1851 und der hohen Ministerial-Berordnung vom 4. September 1851 (R. G. Bl. Nr. 207) über die Art, wie die Verpflichteten ihre Kapitalschuld aus der Grundentlastung tilgen können, ihre vollständige Erfüllung finden.

Um den Verpflichteten sowohl als dem Lande die Leistung der Kapitalsentschädigung möglichst zu erleichtern, ist durch das allerhöchste Patent vom 11. April 1851 R. G. Bl. Nr. 83 angeordnet worden, daß die Verpflichteten ihre gesammten Entschädigungskapitalien in einem Zeitraume von längstens 20 Jahren

einzu zahlen haben, und daß ferner die Tilgung der für die ganze Kapitalschuld des Entlastungsfondes hinauszugebenden Schuldverschreibungen binnen eines Zeitraumes von 40 Jahren erfolgen müsse.

Um die Berechtigten in die Lage zu setzen, mit der Kapitalsentschädigung entweder zur Befriedigung der Gläubiger, oder wenn sie in der Disposition nicht beschränkt sind, nach ihrem Belieben verfügen zu können, werden von der k. k. Entlastungs-Fondsdirection Schuldverschreibungen, welche die Bezeichnung „Grundentlastungs = Schuldverschreibungen des Herzogthums Krain“ führen, ausgefertigt, und mit Beachtung der vorausgehenden gerichtlichen Zuweisung an die Berechtigten oder deren Tabulargläubiger hinausgegeben werden. Diese Schuldverschreibungen werden dann nach Zulänglichkeit des Entlastungs-Barfondes zur Einlösung gelangen und bis zur Einlösung, welche längstens zwei Jahre nach der Beendigung der Grundentlastung in Krain beginnen, und dann jährlich fortgesetzt werden wird, gegen Einstellung der bisher bezogenen Renten — aus dem Entlastungsfonde mit fünf Perzent halbjährig verzinnt.

Die Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes, für welche die Realitäten der

Verpflichteten und das Herzogthum Krain als Hypothek dienen, sind vom Gesamtreiche verbürgt und genießen alle Vorzüge der Staatspapiere. Sie sind zur Anlegung von Waisen-, Curanden-, Sparcasse-, Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien, so wie zur Annahme als Kaution geeignet und rücksichtlich der Erlangung von Vorschüssen aus der k. k. priv. österr. Nationalbank gleich den Staatspapieren zu behandeln.

Der Besitzer solcher Schuldverschreibungen ist demnach, wofern er die freie Disposition mit denselben hat, nicht gehindert, sich durch Verkauf oder Verpfändung derselben mit Leichtigkeit bares Geld zu verschaffen.

Der Verkehr der Besitzer solcher Schuldverschreibungen mit der k. k. Direction des Entlastungsfondes für das Herzogthum Krain, mit der k. k. Landeshauptcasse in Laibach, mit den beiden Sammlungscassen zu Adelsberg und Neustadt und mit den k. k. Steuerämtern ist durch besondere Instructionen geregelt und die Landeshauptcasse in Laibach, welche die Cassa- und Creditgeschäfte des Entlastungsfondes besorgt, hat sich bei allen ämtlichen Ausfertigungen in Angelegenheit des Entlastungsfondes, welche jederzeit von den beiden Oberbeamten zu unterzeichnen und mit

dem Amtssiegel zu versehen sind, der Firma „Von der k. k. Grundentlastungs-Fondscasse im Herzogthume Krain“ zu bedienen.

Die gedachten Instructionen enthalten die genauen Bestimmungen über die Ausfertigung der Schuldverschreibungen, über die Ausbezahlung der Interessen gegen Quittungen und Coupons, über die Umschreibung der Schuldverschreibungen auf andere Besitzer, über die Zerteilung und Zusammenschreibung derselben, über deren Vinculirung und Rückzahlung, über die Amortisirung von Creditseffecten und über die Hinausgabe neuer Couponsbogen.

Es liegt ohne Zweifel im Interesse aller Berechtigten und aller sonstigen Besitzer von Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes, sich mit den Wegen vertraut zu machen, welche zur richtigen Manipulation mit denselben führen und die k. k. Direction des Entlastungsfondes hält es daher für nothwendig, allen jenen, welche an den Entlastungsfond Ansprüche haben, aus ihren Instructionen jene Bestimmungen bekannt zu geben, welche sie in ihrem Verkehre mit der Entlastungs-Fonds-direction und Casse zu beobachten haben.

Die umfassende Darstellung dieser Be-

stimmungen ist Gegenstand dieses Unterrichtes, welchem in dem 1. Abschnitte ein kurzer Umriss des über die Trennung der Bezugsrechte von Grund und Boden und über die Zuweisung der Entschädigungskapitalien vorgeschriebenen Verfahrens, durch welches die Ausfertigung der Grundentlastungs- Schuldverschreibungen bedingt ist, vorausgeschickt wird.

I. Abschnitt.

Umriss des Verfahrens über die Trennung der Bezugsrechte von Grund und Boden und über die Zuweisung von Kapitalien, welches der Ausfertigung der Schuldverschreibungen vorausgehen muß.

A. Bei Bezügen welche mit dem Besitze eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gutes verbunden sind.

1. Wem steht das Recht zu, das Verfahren zu veranlassen?

Bei aufgehobenen oder abgelösten Bezügen, deren Genuß mit dem Besitze einer in der Landtafel oder in einem andern öffentlichen Buche inne liegenden Realität verbunden ist, oder welche, wie dieß bei vielen Zehenten der Fall ist, selbst den Gegenstand einer Einlage in den öffentlichen Büchern ausmachen, hat nicht nur derjenige, welcher als Besitzer der bezugsberechtigten Körper in dem öffentlichen Buche eingetragen ist, das Recht, das Verfahren über die Zuweisung der Grundentlastungskapitalien zu veranlassen, sondern es steht dieses Recht auch jeder anderen dabei betheiligten Partei, somit auch den allfälligen Tabulargläubigern zu.

2. Welche Amtshandlungen können die betheiligten Parteien veranlassen?

a. Der bücherliche Besitzer des bezugsberechtigten Gutskörpers ist jederzeit, selbst noch bevor die

Verhandlung über die Grundentlastung begonnen hat, zu begehren befugt, daß seine Bezugsrechte oder das dafür ausgemittelte Entschädigungskapital von Grund und Boden im öffentlichen Buche getrennt werde.

Diese Trennung zieht die Rechtswirkung nach sich, daß die Bezugsrechte oder das Entlastungskapital für die Zukunft keinen Bestandtheil des berechtigten Gutes mehr bilden und daß eine darauf später zur Intabulation kommende Forderung auf das Entlastungskapital kein Pfandrecht mehr erlangt. Die Wichtigkeit dieser Rechtsfolgen macht es für jeden Besitzer eines berechtigten Gutes räthlich, das Ansuchen um die Trennung der Bezugsrechte nicht zu verzögern.

b. Sobald für ein berechtigtes Gut das Entlastungskapital ausgemittelt und von der Grundentlastungs-Landeskommission festgestellt ist, kann der bürgerliche Besitzer desselben, wenn es ganz unbelastet ist oder alle Tabulargläubiger damit einverstanden sind, verlangen, daß das Entlastungskapital ihm selbst zugewiesen werde.

In diesem Falle hat der Besitzer den Beweis über die bürgerliche Trennung des Entlastungskapitals, über die Nichtbelastung des Gutes — durch Allegirung eines Tabularextractes, oder über das Einverständniß der Tabulargläubiger durch ihre rechtsverbindlichen Erklärungen, und über den Betrag des Entschädigungskapitals durch die Verständigung der Landeskommission, welche ihm über die Prüfung des Entlastungsoperates zugekommen ist, beizubringen.

c. Wenn endlich das berechnete Gut belastet ist, ohne daß der Besitzer in der Lage ist, die Zustimmung aller Tabulargläubiger zur Ueberweisung des Entlastungskapitals an ihn nachzuweisen, so steht ihm das

Recht zu, selbst dann, wenn das Entlastungskapital noch gar nicht ermittelt ist, das Begehren um die Einleitung des Zuweisungs-Verfahrens zu stellen, welches darin besteht, daß diejenigen, denen ein Hypothekarsrecht auf dem Gute zusteht, zur Anmeldung ihrer Ansprüche mittelst Edictes aufgefordert, dieselben und der Besizer vernommen werden und dann ausgesprochen wird, welchen Personen und in welchem Maße das Entlastungskapital zuzufallen habe. Will der Besizer die Erlassung des Aufforderungsedictes vermeiden, so muß er darum ausdrücklich ansuchen und in diesem Falle einen Tabularertract beibringen, aus welchem die bereits erfolgte Trennung der Bezugsrechte vom Grund und Boden, so wie der Umstand ersichtlich ist, daß eine Edictal-Vorladung mit Rücksicht auf die Anzahl und den bekannten Wohnort der Hypothekargläubiger und auf den Betrag des Entlastungskapitals entbehrlich erscheint.

3. Bei welcher Behörde müssen die vorerwähnten Amtshandlungen angeführt werden?

Die Gesuche um die Vorname der vorhin unter a, b und c erwähnten Amtshandlungen müssen schriftlich und mit den erforderlichen Nachweisungen belegt, bei jenem Gerichte eingebracht werden, dem die Führung des öffentlichen Buches obliegt, in welchem das bezugsberechtigte Gut eingetragen ist.

Rücksichtlich jener Güter jedoch, die in der Landtafel inne liegen, sind jene Amtshandlungen dem k. k. Landesgerichte in Laibach zugewiesen.

Das zuständige Gericht nimmt auch jene Berauflassungen vor, welche in Folge des gestellten Begehrens nothwendig und gesetzlich vorgeschrieben sind und leitet

überhaupt das ganze Verfahren von Amtswegen. Wie sich die Parteien bei diesen Verhandlungen zu benehmen haben, darüber kann man sie nur auf das allerhöchste Patent vom 11. April 1851 R. G. Bl. Zahl 84 verweisen und es wird zur Richtschnur für den Besitzer des bezugsberechtigten Gutes nur noch bemerkt, daß er zu der Tagsatzung, welche vom Gerichte zur Verhandlung angeordnet wird, den Ausweis über den Jahresertrag der ordentlichen Grundsteuer mitzubringen habe, so wie es für ihn rathsam bleibt, auch die in seinen Händen befindlichen Behelfe über die bezahlten Zinsen von den Tabularposten mitzubringen.

Uebrigens werden die Bezugsberechtigten noch auf folgende Momente aufmerksam gemacht:

1. Da nur der bürgerliche Besitzer des bezugsberechtigten Gutes die gerichtlichen Amtshandlungen begehren kann, so muß es jedem Besitzer, der noch nicht an der Gewähr steht, daran gelegen sein, das berechtigte Gut sobald als möglich auf seinen Namen umschreiben zu lassen, indem er sonst bei der Zuweisung des Entschädigungskapitals auf Anstände stoßen und sogar die Nichtauszahlung der Rente besorgen müßte.

Eben so haben:

2. jene, welche aufgehobene oder ablösbare — zu einem Tabularkörper gehörige Bezüge an sich gebracht, deren Abschreibung im öffentlichen Buche aber nicht erwirkt haben, dafür Sorge zu tragen, daß die Abschreibung veranlaßt und ihr Besitz gehörig ausgezeichnet werde. Endlich liegt es:

3. im eigenen Interesse jedes Bezugsberechtigten, für den die Entschädigungs- und Ablösungsrente bereits vollständig festgestellt und angewiesen ist, die

Verhandlung wegen Zuweisung der Entschädigungskapitalien sobald als möglich zu veranlassen.

B. Bei Bezügen anderer Art.

1. Welche Bezüge unterliegen dem Verfahren vor den Gerichten nicht?

Es sind dieß:

a. Bezüge für solche Realitäten, welche keinen Gegenstand eines öffentlichen Buches bildeten und daher noch Niemanden bücherlich zugeschrieben waren, und

b. Bezüge, die für sich allein bestehen d. i. mit dem Besitze einer Realität nicht verbunden waren und als Bezugsrechte ebenfalls keinen Gegenstand der öffentlichen Bücher gebildet haben.

In dieser Lage können sich befinden: Gemeinden, Kirchen, Pfarren, geistliche und weltliche Stiftungen, Kaplaneien; ferner auch einzelne Zehentberechtigte, wofern deren Zehentrecht erweislich kein Object der öffentlichen Bücher war.

In solchen Fällen, wo das bezugsberechtigte Gut oder das Bezugsrecht selbst keinen Gegenstand des öffentlichen Buches ausmacht und wo demnach auch von Tabularlasten keine Rede sein kann, findet das im allerhöchsten Patente vom 11. April 1851 Zahl 84 festgesetzte Verfahren über die Zuweisung des Entschädigungskapitals nicht statt, sondern es hat die k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection über die Frage, wem das Entlastungskapital auszufolgen sei, selbst das Amt zu handeln.

2. Welcher Weg ist einzuschlagen um die Zuweisung des Entlastungskapitals zu bewirken?

Gemeinden, Pfarrer, Kirchenvorstände und son-

stige Bezugsberechtigte, deren Bezüge keinen Gegenstand der öffentlichen Bücher bilden, haben, sobald ihnen für ihre Bezüge die Grundentlastungsrente angewiesen worden ist, ihr schriftliches Gesuch um Erfolgung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen an die k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection zu richten und demselben im Originale beizulegen:

a. die Verständigung der k. k. Grundentlastungs-Landeskommission, daß das Operat genehmiget und der Rente angewiesen sei;

b. eine Urkunde des betreffenden Gerichtes des Inhaltes, daß zwar das bezugsberechtigte Gut zu dem öffentlichen Buche, dessen Führung dem Gerichte zuzieht, gehören würde, jedoch in demselben nicht eingetragen erscheine.

Die Gesuche müssen von dem Bezugsberechtigten oder dem Repräsentanten der Kirchen, Gemeinden oder sonstigen moralischen Personen unterfertigt und den Gesuchen der Gemeinden auch das Gemeindefiegel beigedrückt sein.

Gemeinden insbesondere müssen ihr Gesuch durch die unmittelbar vorgesetzte politische Behörde, der sie unterstehen, mit der Bestätigung derselben einbegleiten lassen, daß die im Gesuche unterzeichneten Personen nach dem bestehenden Gemeindegesetze zu dem Ansuchen berechtigt sind.

II. Abschnitt.

Von der Ausfertigung der Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes.

1. Gattungen der Schuldverschreibungen.

Die Grundentlastungs-Fondsdirection stellt Schuldverschreibungen aus:

a. über die den Berechtigten gebührenden Entlastungskapitalien und

b. auf Verlangen der Berechtigten auch für die seit dem 1. November 1848 etwa rückständigen Renten.

Diese Schuldverschreibungen führen die Bezeichnung „Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Herzogthums Krain“ und lauten durchaus auf bestimmte Namen. Sie werden in der Regel über runde Beträge von 50 fl., 100 fl., 500 fl., 1000 fl., und 5000 fl. und zwar vorerst ddo. 1. November 1851 ausgestellt und für 10 Jahre mit 20 Stück auf den Ueberbringer lautenden Coupons versehen, welche letztere von der Kasse halbjährig verfallen bezahlt werden.

Ausserdem werden auch Schuldverschreibungen ausgestellt, welchen keine Coupons beigegeben, sondern von denen die Zinsen halbjährig nachhinein gegen ungestempelte Quittung zu beheben sind.

Zum Unterschiede von der ersteren Obligationsgattung werden letztere mit „litt. A.“ bezeichnet.

Derlei Schuldverschreibungen litt. A. können auf Verlangen über jede Summe, welche mindestens den Betrag der geringsten Kategorie der Schuldver-

schreibungen mit Coupons erreicht und sich auf 10 fl. abrundet, ausgestellt werden, und haben die Bestimmung vorzüglich zur Vinculirung für Fideikommiss, Lehen, Corporationen, Kirchen und Gemeinden verwendet zu werden.

2. Bare Auszahlung und Ausgleichung.

Kapitalsbeträge oder Kapitalreste unter dem Minimalbetrage dagegen werden bar hinausgezahlt.

Die dießfälligen Quittungen sind stempelfrei.

Bei der Erfolgung der Schuldverschreibungen hat die Ausgleichung der bis dahin verfallenen Zinsrückstände zu geschehen.

Im Falle die seit 1. November 1848 rückständigen Renten kapitalisirt werden, sind bei der Ausfolgung der Schuldverschreibungen die vom Verzinsungstage der Letzteren auf den kapitalisirten Rentenbetrag bis zum Tage der Ausfolgung der Schuldverschreibungen entfallenden 5percentigen Zinsen an die Kassa des Entlastungsfondes zu ersetzen.

In jenen Fällen aber, wo zur Befriedigung der Grundentlastungs-Ansprüche Schuldverschreibungen litt. A. ohne Coupons ausgestellt werden, werden die Kapitalbeträge bis auf 10 fl. abgerundet, und es kommen daher in solchen Fällen nur die Restbeträge unter 10 fl. bar zu bezahlen.

3. Veranlassung zur Ausfertigung der Schuldverschreibungen.

In jenen Fällen, in welchen eine gerichtliche Verhandlung wegen der Zuweisung des Entlastungskapitals vorauszu gehen hat, wird das Gericht nach eingetretener Rechtskraft seiner Erledigung der Grund-

entlastungs-Fondsdirection bekannt geben, auf wessen Namen und für welche Beträge die einzelnen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen auszustellen, von welchem Tage die Zinsen zu verabfolgen sind, dann welchen Personen die Schuldverschreibungen unmittelbar auszufolgen, und welche Beträge dagegen dem Gerichte oder einer anderen Behörde zur Aufbewahrung oder weitem Veranlassung zu übergeben seien.

Nur die dem bezugsberechtigten Besitzer zur freien Disposition zugewiesenen Beträge des Entlastungs-Kapitals wird die Grundentlastungs-Fondsdirection unmittelbar an ihn ausfolgen lassen.

Jene Beträge, welche den Pupillen, Curanden, Gemeinden und anderen Körperschaften, den unter öffentlicher Verwaltung oder Controlle stehenden Fonden, dann für Lehen, Fideikomnisse u. dgl. als Bezugsberechtigten zugewiesen wurden, werden der betreffenden Pflugschafts- oder Administrativ-Behörde übermiltelt werden, alle übrigen aber wird man dem Gerichte übergeben, welches die Ausfolgung an die Hypothekar-Gläubiger, wenn sie gesetzlich zulässig ist, zähltafrei verfügen wird.

Damit nun die Grundentlastungs-Fondsdirection in die Kenntniß komme, welche Gattung von Schuldverschreibungen gewünscht werde, können diejenigen Bezugsberechtigten und Interessenten, die nicht vorschriftsmäßig mit Schuldverschreibungen litt. A. abgefertigt werden müssen, schon bei der Tagsatzung über die Zuweisung der Kapitalien vor dem Gerichte darüber ihren Wunsch aussprechen, welche Kategorie von Schuldverschreibungen sie überkommen wollen. Wenn dieß unterlassen worden, so haben sie der Grundentlastungs-Fondsdirection insbesondere anzuzeigen, ob sie Schuld-

verschreibungen litt. A., oder Schuldverschreibungen mit Coupons und im letzteren Falle, wie viel von einer oder der anderen Betrags-Kategorie zu erhalten wünschen.

Diejenigen, welchen das Entschädigungskapital von dem Gerichte zugewiesen werden muß, haben diese Anzeige, nachdem sie von dem Gerichte die im §. 44 des allerhöchsten Patentens vom 11. April 1851, Zahl 84, erwähnte Erledigung erhalten haben, und bevor die Grundentlastungs-Fondsdirection von der rechtskräftigen Zuweisung durch das Gericht in Kenntniß gesetzt worden ist, (§. 50 des Patentens vom 11. April 1851, Zahl 84) zu machen.

Diejenigen Bezugsberechtigten dagegen, welche die Zuweisung der Schuldverschreibungen unmittelbar bei der Grundentlastungs-Fondsdirection begehren müssen, haben die obige Anzeige sogleich mit diesem Gesuche zu verbinden.

Wer diese Anzeige unterläßt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl der Schuldverschreibungen der Grundentlastungs-Fondsdirection überlassen habe. Die Grundentlastungs-Fondsdirection wird dem Begehren der Interessenten, und den gesetzlichen Weisungen gemäß, die Schuldverschreibungen ausfertigen lassen, die Grundentlastungs-Fondskasse wegen deren Ausfolgung und der etwa erforderlichen baren Aus- und Einzahlungen anweisen, und hievon die Interessenten in die Kenntniß setzen lassen.

4. Ausfolgung der Schuldverschreibungen.

Die Ausfolgung der Schuldverschreibungen an die Parteien hat die Kassa gegen Einziehung des denselben in endlicher Erledigung ihres Einschreitens zugekomme-

nen Bescheides und Beibringung einer ordnungsmäßigen ungestempelten Quittung, und wenn die Behebung durch einen Bevollmächtigten geschieht, überdieß gegen Einlegung einer Spezialvollmacht vorzunehmen, das ist: einer solchen Vollmacht, welche die Befugniß zur Behebung der für den betreffenden Machtgeber ausgefertigten Schuldverschreibungen ausdrücklich enthält.

Zugleich hat die Kassa die baren Vergütungsbeiträge an Kapitalsresten und den allfälligen rückständigen Zinsen gegen abgesonderte (ungestempelte) Quittungen zu erfolgen.

Uebrigens wird die Direction immer entscheiden, ob die Schuldverschreibungen und Ausgleichungsbeträge durch die Kassa an die Parteien selbst oder der betreffenden Gerichts- oder einer anderen Behörde zu erfolgen sind.

III. A b s c h n i t t.

Von der Auszahlung der Interessen.

A. Auszahlung der Zinsen gegen Coupons.

Die Parteien haben die fälligen Zinsen=Coupons bei der Liquidatur zu überreichen, und um zu wissen, welcher Partei sie gehören und wieder zurückzustellen kommen, haben die Parteien auf der Rückseite der Coupons ihren Namen anzusetzen.

Wenn von einer und derselben Partei mehr als 10 Stück fällige Coupons zur Liquidirung gebracht werden, so hat dieselbe die Coupons in einer Consignation, (wovon das beispielsweise ausgefüllte Formu-

lar unter Nr. 1 am Ende beigefügt ist) kathegorienweise nach den Jahren in numerischer Ordnung ersichtlich zu machen, und diese mit den Coupons einzureichen.

Unleserlich oder schlecht geschriebene oder abweichend verfaßte Consignationen werden in keinem Falle angenommen.

Sind die eingereichten Coupons mit einer ordnungsmäßigen Consignation versehen, dann ist lediglich die letztere von der Partei zu fertigen, und es ist in diesem Falle nicht nothwendig, daß auch jeder einzelne Coupon auf der Rückseite mit dem Namen der Partei versehen werde.

Bei einzelnen Coupons, die mit keiner Consignation versehen sind, hat die Partei — zur größeren Sicherheit — auf einem besonderen Zettel die Anzahl der Coupons und den Betrag ersichtlich zu machen, und sich mit diesem Zettel sowohl bei der Uebergabe als bei der Zurückstellung zu legitimiren.

Nach erfolgter Liquidirung werden die Coupons den Parteien, welche mit ihren Namen aufgerufen und um die Anzahl der eingereichten Coupons und um den Gesamtbetrag derselben vorläufig befragt werden, zurückgestellt, die vorhin erwähnte Consignationen dagegen werden einbehalten.

Mit den liquidirten Coupons haben sich die Parteien an den Kassier zu wenden, dem das Geschäft der Auszahlung zugewiesen ist.

Uebrigens ist noch bemerkenswerth, daß bei der Realisirung der Coupons von gerichtlich depositirten Schuldverschreibungen stets die Beibringung des gerichtlichen Legitimationsbescheides nothwendig ist.

B. Auszahlung der Interessen gegen Quittung.

1. Wesentliche Bedingungen der Liquidirung der Interessenquittungen.

Die Interessen der Entlastungs-Fonds-Schuldverschreibungen dürfen überhaupt nur nach abgelaufener Verfallszeit geleistet werden.

Theilweise Zahlungen einzelner Interessen-Raten von Schuldverschreibungen dürfen nicht geleistet werden, und es sind in jenen Fällen, wo auf einzelne Interessenraten mehrere Parteien Ansprüche haben, solche Zinsraten nur gegen eine gemeinschaftliche Quittung dieser Parteien oder an einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder sonst gerichtlich ernannten Bestellten zu erfolgen, in welchen Fällen aber immer eine Weisung der Direction vorausgehen muß, und von der Partei zu erwirkt ist.

2. Form und Inhalt der Quittungen.

Eine jede Interessen-Quittung muß die Nummer, den Anlagstag (Datum), das Prozent, den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen und den Interessenausstand genau so enthalten, wie alle diese Daten in den Liquidirungsbüchern vorgeschrieben sind.

Bei den Schuldverschreibungen litt. A. ist nebst der Nummer auch der Beisatz litt. A. erforderlich.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß solche Interessen-Quittungen stets von dem Bezugsberechtigten zu unterfertigen sind.

Insoferne die Schuldverschreibungen auf moralische Personen lauten, z. B. Kirchen, Gemeinden, oder andern Instituten gehören, haben jene Personen die Quittungen zu unterfertigen, welche nach den bestehenden

Gesetzen zur Verwaltung des dießfälligen Vermögens berechtigt sind, wobei es sich von selbst versteht, daß solchen Quittungen das betreffende Siegel beige drückt sein muß.

3. Legitimation bei Quittungen von Privatvereinen.

Sollten sich bei Quittungen von Kapitalien, welche auf Privatvereine oder sonstige Institute lauten, gegründete Zweifel über die Berechtigung (Kompetenz) der Aussteller ergeben, so hat die Liquidatur wenigstens für die erste Behebung eine Bestätigung der betreffenden Behörde oder Obrigkeit über die Berechtigung der Beheber abzufordern, und sofort auf dem Liquidationsbuche die geeignete Vormerkung zu pflegen.

4. Interessen von gerichtlich depositirten Schuldverschreibungen.

Was die Interessenzahlungen von den gerichtlich depositirten Schuldverschreibungen anbelangt, welche gegen Quittungen behoben werden, so ist sich nach den durch die besonderen Verordnungen und namentlich durch die Ministerialverordnung vom 16. November 1850 und die damit ertheilte Instruction (allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 448) den Depositenämtern vorgezeichneten Bestimmungen genau zu benehmen, wornach die Zahlung nur an jene Personen geleistet werden kann, welche das Gericht in Gemäßheit des §. 37 jener Instruction der Kasse als zur Interessenbehebung berechtigt — bezeichnet hat.

5. Interessen für Militär-Depositen.

Von den bei der Universal-Militär-Depositen-Administration erliegenden Schuldverschreibungen können

die Interessen nur dann an die Vormünder und Curatoren ausbezahlt werden, wenn die von der Militär-Depositen-Administration an die Pupillar- oder Curatelsbehörde ausgestellten Interessen-Behebungsanweisungen, und die von diesen Behörden an die Vormünder und Curatoren ausgefertigten Legitimations-Urkunden bei der Kassa eingelangt sein werden.

6. Interessenzahlung an Bevollmächtigte.

Wenn Private oder moralische Personen die Interessen von ihren anliegenden Kapitalien, wovon die Zinsungen gegen Quittungen erfolgt werden, nicht unter eigener Fertigung erheben, so müssen dieselben einen Dritten durch Ausstellung einer Vollmacht zur Interessenbehebung autorisiren.

Die Vollmachten müssen von den nach der Textirung der Schuldverschreibung sich darstellenden bezugsberechtigten Personen ausgestellt sein.

7. Beschaffenheit und Wirkung der Vollmachten.

Jede Vollmacht muß gehörig legalisirt sein.

In der Vollmacht muß die betreffende Schuldverschreibung mit ihren Merkmalen, so wie auch die Person, welcher die Interessenerhebung übertragen wird, genau bezeichnet, und auch der Umstand angedeutet sein, ob sie nur auf einen einmaligen Bezug, oder auf alle künftig vorkommenden Interessenbehebungen, oder bis zu welchem bestimmten Zeitpunkte zu gelten hat, und ob sie in den Creditsbüchern vorgemerkt werden soll oder nicht. Lautet die Vollmacht nur auf eine einmalige Behebung der Interessen, so muß sie der betreffenden Interessenquittung in Original oder beglaubter Abschrift beigeheftet werden.

Wenn eine auf einen gewissen Zeitpunkt beschränkte oder auf alle künftig vorkommenden Erhebungen ausgedehnte Vollmacht die Klausel der Vormerkung in den Creditsbüchern nicht enthält, so ist sie bei der Kasse in Original vorzuweisen, und bei jeder Interessenbehebung eine legale Abschrift derselben von der Partei beizubringen.

Enthält aber eine solche Vollmacht auch zugleich die Klausel, daß sie in den Creditsbüchern vorgemerkt und für eine bestimmte Zeit oder bis zum Widerruf gelten soll, so wird sie auf den betreffenden Creditsconten gehörig vorgemerkt, und ist bei der ersten Interessenerfolgung der Quittung anzuschließen.

Die Partei hat sich übrigens zu ihrer eigenen Sicherheit eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht zurückzubehalten, welche von der Kasse vorläufig bestätigt wird, und von der Partei bei den späteren Interessenbehebungen jedesmal als Legitimation produziert werden kann.

In solchen Fällen, wo die Partei diese Sicherheitsmaßregel ausdrücklich wünscht, wird im Liquidationsbuche die erforderliche Vormerkung gepflogen, und die Zahlung auf der Abschrift jedesmal bemerkt.

8. Dauer der Vollmachten.

Jede auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkte Vollmacht ist als erloschen zu betrachten, wenn die Zeit ihrer Dauer verstrichen ist, außerdem sind Vollmachten so lange gültig, als kein Widerruf derselben erfolgt.

9. Beziehung des Vollmachtgebers in den Quittungen.

Bei den Interessenquittungen, welche von Bevollmächtigten ausgefertigt sind, haben sie darauf Bedacht

zu nehmen, daß in dem Contexte der Quittung oder bei der Unterschrift des Vollmachtsträgers auch der Name, auf welchen die Schuldverschreibung lautet, respective der Name des Vollmachtgebers deutlich angegeben erscheint.

10. Dauer der vorgemerkten Vollmachten.

Die in den Creditsbüchern vorgemerkten Vollmachten oder gerichtlichen Interessen=Behebungs=Legitimationen sind dann als erloschen zu betrachten, wenn die Kasse in Kenntniß gesetzt wird, daß die zu Interessenbehebungen berechtigten Personen gestorben, oder durch sonstige Umstände ihres Rechtes zur Interessenbehebung verlustig geworden sind.

11. Erlöschung der Vollmachten durch Concurs.

Wenn der Bevollmächtigte, welcher in Vollmachtsnamen anderer Parteien, Stiftungen u. Interessen gegen ihre Quittungen zu beheben hat, in Concurs verfällt, so ist von dem Augenblicke an, wo die Kasse durch gerichtliche Edicte oder auf sonstigem Wege hievon sichere Kunde erhält, auf Grundlage der älteren Vollmacht keine Zahlung mehr zu leisten, sondern es sind neue Vollmachten zu verlangen, wenn weitere Zinsen gefordert werden.

12. Mangelhafte Quittungen.

Wenn sich bei der Untersuchung einer Interessenquittung nach ihren wesentlichen Erfordernissen irgend ein Gebrechen zeigen sollte, oder die abquittirten Interessen sich dem letzten Ausstände nicht anschließen, so ist eine solche Quittung zurückzuweisen, und der liquidirende Beamte ist durchaus nicht ermächtigt, hierin

eine Aenderung vorzunehmen, oder fehlerhaft ausgestellte Quittungen zu verbessern.

Ebenso sind corrigirte oder radirte Quittungen zurückzuweisen.

Nur unbedeutende Differenzen in Berechnung der Kreuzer und Pfennige darf der liquidirende Beamte richtigstellen.

Jeder Anstand, der sich bei der Liquidirung einer Interessenquittung ergibt, muß mit kurzen Worten auf einem Einbug der Quittung bemerkt, und dieselbe der Partei hinausgegeben werden.

Ein gleiches Verfahren ist auch rücksichtlich jener Interessenquittungen, in welchen nach Maßgabe des Creditsbuches eine früher verfallene Interessenrate übersprungen erscheint, zu beobachten.

C. Ueberweisung der Interessenzahlung auf die Sammlungs-Kassen.

Um den Besitzern von Grundentlastungs-Schuldverschreibungen die Behebung der Zinsen zu erleichtern, ist denselben im Allgemeinen gestattet, diese Interessen auch bei den mit der Landeshauptkasse in unmittelbaren Kassaverbande stehenden Sammlungs-Kassen in Neustadt oder Adelsberg zu beziehen. Die Behebung muß jedoch in den drei ersten Wochen eines Monats erfolgen.

Modalitäten der Interessenbehebung bei den Sammlungs-Kassen.

1. Bei Obligationen mit Coupons.

Die Coupons der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen dürfen von den Sammlungs-Kassen auf bloßes Anmelden der Parteien, jedoch nur nach abgelaufener Verfallszeit und nur dann bezahlt wer-

den, wenn dieselben nicht über Ein Jahr ausständig sind.

Die Parteien haben zur Erlangung ihrer Interessen die Coupons bei der Sammlungs-Kasse einzureichen, und hiebei dasjenige zu beobachten, was vorher (III. Abschnitt A.) vorgeschrieben ist.

2. Bei Obligationen, von welchen die Zinsen nur gegen Quittungen zu beheben sind.

Um von den Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, welche Pfarreien, Gemeinden, Stiftungen und sonstigen Corporationen oder Anstalten gehören, die Ueberweisung der gegen Quittung zahlbaren Zinsen bei einer Sammlungs-Kasse zu erwirken, haben sich die Vermögensverwalter der betreffenden Stiftungen oder Institute mittelst schriftlicher Ansuchen, worin die betreffende Sammlungs-Kasse genau anzugeben ist, dann unter Produzierung der Original-Schuldverschreibungen, oder Vorlage ämtlicher Verzeichnisse, welche die Kriterien (Merkmale) der Schuldverschreibungen genau enthalten müssen, entweder unmittelbar an die Kassa des Entlastungsfondes oder im ämtlichen Wege an die Direction des Entlastungsfondes zu wenden, worauf die Zahlungsüberweisung verfügt, und an den Interessen-Erheber ein Zahlungsbogen erfolgt werden wird.

Bei der Erhebung der Interessen von Schuldverschreibungen moralischer Personen, sind von den Stiftungsverwaltern jedesmal nebst den Quittungen auch diese Zahlungsbögen beizubringen. Von der Form und dem Inhalte der Quittungen gilt das unter B. 2. dieses Abschnittes Gesagte.

Unter gleichen Vorständen kann die Ueberweisung der gegen Quittung zu erheben kommenden Zinsen auch

von Schuldverschreibungen litt. A. welche Privatpersonen gehören oder von als Caution vinkulirten Schuldverschreibungen stattfinden.

D. Ueberweisung der Interessenzahlung von einer Kassa an eine andere.

Sollte eine Partei in der Folge wünschen, die auf eine Sammlungskassa zur Zahlung überwiesenen Zinsen von ihren Schuldverschreibungen bei der Kassa des Entlastungsfondes oder bei einer anderen Sammlungskassa zu beheben, so hat sich dieselbe wenigstens sechs Wochen vor dem nächsten Interessens-Verfallstermine, wie bei der ersten Ueberweisung unter Vorlage der Original-Schuldverschreibungen und der Zahlungsbögen, an die Direction oder unmittelbar an die Cassa des Entlastungsfondes zu wenden.

IV. Abschnitt.

Von der Umschreibung, Zertheilung und Zusammenschreibung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen.

Die Umschreibung einer Schuldverschreibung hat in der Regel die Uebertragung des Eigenthumsrechtes hierauf an eine andere Person zum Zwecke.

Wenn eine Schuldverschreibung in mehrere auf einen kleineren Betrag lautende zertheilt, oder mehrere der Letzteren in eine Schuldverschreibung höheren Betrages verwandelt werden sollen, dann tritt eine Auseinander- oder Zusammenschreibung der Schuld-

verschreibungen ein, womit eine Umschreibung auf andere Eigenthümer verbunden sein kann.

A. Bestimmungen bei Uebertragung des Eigenthums von Schuldverschreibungen, welche lauten:

1. Auf freie Namen.

Die Uebertragung des Eigenthums der Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes auf andere Personen erfolgt entweder von den intestirten Gläubigern selbst, das ist von jenen, auf welche die Schuldverschreibungen unmittelbar lauten, durch Cessionen, Vermächtnisse, Schenkungen und andere Verträge *cc.*, oder durch Erkenntnisse und Beschlüsse der Gerichtsbehörden.

Nur wenn die Schuldverschreibungen als freies Eigenthum haften, und dem Gläubiger das unbeschränkte Dispositionsrecht darüber zusteht, kann derselbe gültige Urkunden behufs der Eigenthumsübertragung ausstellen, welche — wenn sie abgesondert ausgestellt sind, von den Parteien als Beleg des Umschreibungsaktes abgegeben werden müssen.

Zur Uebertragung der auf freie Namen lautenden und auf dem Rücken mit keiner gerichtlichen Depositiungsklausel oder sonst mit einem Haftungsbande versehenen Schuldverschreibungen, genügt die Cession des intestirten Gläubigers und auch der einfache Giro in bianco, wofern derselbe auf der Schuldverschreibung selbst aufgetragen ist.

Bei Eigenthumsveränderungen durch Erbfolge sind die letztwilligen Anordnungen des Testators nicht ausreichend, sondern es muß die gerichtliche Einantwortung beigelegt werden.

Gehören die Schuldverschreibungen minderjährigen, unter Curatel gestellten, oder überhaupt solchen

Personen, die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig sind, so ist im Falle der Umschreibung auf einen anderen Namen immer die Bewilligung derjenigen Behörde erforderlich, welcher die Pflegebefohlenen unterstehen. Hat von einer Schuldverschreibung, wovon die Zinsen gegen Quittung behoben werden, eine andere Person als der intestirte Eigenthümer den Fruchtgenuß zu beziehen, und soll das Eigenthum auf Andere haftungsfrei übertragen werden, so darf dieses nur dann geschehen, wenn über das erfolgte Ableben des Nutznießers, oder über dessen Einwilligung zur haftungsfreien Umschreibung der legale Beweis vorliegt.

2. Auf Fideikommissen oder Lehen.

Schuldverschreibungen, die mit dem Fideikommiss-, Substitutions- oder Lehensbände belastet sind, dürfen nur mit Bewilligung jener Behörde freigeschrieben werden, welche zur Freigebung der Kapitalien befugt ist.

3. Auf ausländische Stiftungen oder Fideikommissen.

Die Umschreibung von Schuldverschreibungen, welche auf ausländische Stiftungen oder ausländische Fideikommissen lauten, darf nur in Folge einer Directions-Berordnung vorgenommen werden, um welche sich daher die Partei bei der Grundentlastungs-Fondsdirection zu bewerben hat.

4. Auf Fonde, Kirchen, Stiftungen, Gemeinden.

So oft es sich um die Umschreibung von auf Fonde, Kirchen, Stiftungen, Corporationen, Gemeinden oder sonstige moralische Personen lautenden Schuldverschreibungen handelt, ist jedesmal eine Berordnung

der Direction erforderlich, welche letztere behufs der Entscheidung sich nach Umständen vorläufig mit den betreffenden Organen ins Einvernehmen setzen wird, es sei denn, daß die Umschreibung unmittelbar von den competenten Behörden im amtlichen Wege bei der Direction verlangt würde.

5. Uebertragung des Eigenthums bei Obligationen, welche als Cautionsvinculirt sind.

Rücksichtlich der Devinculirung von Cautions-Schuldverschreibungen besteht der allgemeine Grundsatz, daß die Erkenntnisse über die Zulässigkeit der Freischreibung denjenigen Behörden zukommen, welche zur Verwaltung der Fonde, für welche die Cautionsbestellung wurde, berufen sind.

Wenn es sich bei der Devinculirung zugleich um die Umschreibung auf einen andern Namen handelt, als auf welchen die vinculirte Schuldverschreibung lautet, so kann dieß nur mit legaler Einwilligung des Eigenthümers, oder nach dessen Tode, der durch die Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde legitimirten Besitzer der Schuldverschreibung geschehen.

B. Besondere Vorschriften für die Umschreibung, Zertheilung und Zusammenschreibung der Schuldverschreibungen.

1. Zu den Amtshandlungen ist die Liquidatur competent.

Die zur Umschreibung bestimmten Schuldverschreibungen sammt den dazu gehörigen Coupons sind von den Parteien bei der Liquidatur zu überreichen.

Wenn gegen die Umschreibung kein Anstand obwaltet, erhält die Partei ein Ausschnittsrecepisse.

Zeigen sich Anstände, so werden die Parteien hierauf unter Rückstellung der eingereichten Schuldverschreibungen mündlich aufmerksam gemacht, und nach Umständen über die allenfalls erforderlichen Behelfe belehrt werden.

2. Vorgang bei der Liquidirung.

Wird nur Eine Schuldverschreibung zur Umschreibung beigebracht, so ist von Seite der Partei das Ansuchen wegen Umschreibung auf dem Rücken der Schuldverschreibung anzusetzen; kommen aber mehrere Schuldverschreibungen umzuschreiben, so haben die Parteien die Schuldverschreibungen mit einem abgeordneten Verzeichnisse (Formular Nr. 2) zu begleiten, und in demselben alle Merkmale der umzuschreibenden Schuldverschreibungen, die Anzahl der Coupons, und zugleich ersichtlich zu machen, in welcher Art sie die Umschreibung wünschen.

Bei der Umschreibung der Schuldverschreibungen mit Coupons sind vor der Hand keine Zinsen auszugleichen, da die verfallenen Coupons abge sondert liquidirt, und als gewöhnliche Interessen behandelt werden.

Nur von den Schuldverschreibungen litt. A. sind die ausständigen Zinsen bis zum letzten Verfallstermine auszugleichen, und die neuen Schuldverschreibungen, insofern sie in dieselbe Kategorie gehören, werden von jenem Tage datirt, bis wohin die Zinsen auszugleichen sind.

Eine Terminsänderung ist in solchen Umschreibungsfällen nicht zulässig.

3. Ausfolgung der neuen Schuldverschreibungen.

Sobald die neuen Schuldverschreibungen ausge-

fertigt sind, werden sie nebst den dazu gehörigen Coupons gegen Einziehung der Recepisse an die Parteien ausgehändigt, welche auf den Letzteren den Empfang der Schuldverschreibungen und nach Umständen der dazu gehörigen Coupons zu bestätigen haben. Zugleich wird die Ausgleichung wegen der Zinsen, welche die Partei herein zu ersetzen, oder zu erhalten hat, gepflogen.

4. Besondere Vorschriften für verschiedene Fälle.

Bei der gewöhnlichen Umschreibung können folgende Fälle vorkommen:

- a. Kann es sich bloß um die Umschreibung einer Schuldverschreibung auf einen andern Namen unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Nummer, und mit fernerer Benützung der ursprünglichen Coupons handeln; in diesem Falle werden der Partei die Coupons, insoferne sie noch nicht verfallen sind, zurückgestellt, und die bereits verfallenen auf die gewöhnliche Weise bezahlt.
- b. Kann der Fall eintreten, daß die neue Schuldverschreibung eine neue Nummer erhalten muß; in einem solchen Falle werden sämtliche Coupons bei der Liquidatur zurückbehalten, und es wird der neuen Schuldverschreibung der entsprechend nummerirte Couponsbogen, jedoch nach Zurückbehaltung der verfallenen der Partei nicht gebührenden Coupons beigezschlossen.
- c. Kann es sich um die Devinculirung, beziehungsweise Umschreibung einer vinculirten Schuldverschreibung, wovon die Zinsenbehebung bis dahin

gegen Quittungen erfolgte, handeln; in diesem Falle wird der neuen Schuldverschreibung wie vorerwähnt der Couponsbogen angeschlossen werden.

d. Kann der Fall eintreten, daß eine Schuldverschreibung litt. A. wieder in eine Schuldverschreibung litt. A. umgeschrieben werde.

e. Kann es sich um die Umschreibung oder Zusammenschreibung von Schuldverschreibungen mit Coupons in Schuldverschreibungen litt. A. handeln.

Eine solche Zusammenschreibung kann bis zum Eintritte der Verlosungen auf jede beliebige Summe Statt finden.

In solchen Fällen, so wie überhaupt, wenn bei der Umschreibung die alten Coupons einzuziehen sind, müssen jederzeit sämtliche noch nicht verfallene, dem letzten Interessen-Verfallstermine sich genau anschließenden Coupons von der Partei beigebracht werden, und es darf, wenn ein oder mehrere Coupons abgehen, eine Umschreibung ohne Verordnung der Direction des Entlastungsfondes nicht vorgenommen werden.

Wird von Seite der Direction aus rücksichtswürdigen Gründen über den Abgang von einem oder zwei Coupons hinausgegangen, und ausnahmsweise für eine Stiftung oder sonstige moralische Person die Umschreibung einer Schuldverschreibung mit Coupons in eine Schuldverschreibung litt. A. bewilligt, so ergibt es sich von selbst, daß die Zinsen der neuen Schuldverschrei-

lung nur von dem mit Rücksicht auf die abgängigen Coupons entfallenden spätern Termine bezahlt werden können.

Würde aber die Zusammenschreibung mehrerer Schuldverschreibungen mit Coupons in eine einzige Kategorie litt. A. bewilligt, und bei einer einzelnen ein oder zwei Coupons abgehen, so muß der Betrag für die abgängigen Coupons bar herein ersetzt werden.

Von Privatpersonen müßte aber in jedem solchen ausnahmsweisen Falle, und überhaupt jederzeit der Betrag für alle abgängigen Coupons bar an die Kassa ersetzt werden, wo sodann die neue Schuldverschreibung litt. A. vom letzten Zins-Verfallstermine ausgestellt werden wird.

- f. Kann es sich um die Umschreibung einer Schuldverschreibung litt. A. in Schuldverschreibungen mit Coupons handeln.

Lautet die unzuschreibende Schuldverschreibung litt. A. auf einen freien Namen und über einen Betrag der bestehenden Obligationenkategorien, so kann eine solche Umschreibung, wenn sonst kein Verbot oder eine anderweitige Vormerkung im Creditsbuche haftet, ohne Anstand vorgenommen werden.

Die Zinsencoupons werden aber nur nach Maßgabe des Zinsenausstandes erfolgt werden.

Die Zertheilung oder Umschreibung von über größere durch 100 nicht theilbare Beträge lautenden Schuldverschreibungen litt. A., wird mit Rücksicht auf die in dem folgenden sechsten Absatze enthaltene Bestimmung vorgenommen.

g. Die Umschreibung beschädigter Schuldverschreibungen oder die Umwechslung eines abgenützten oder beschädigten Couponsbogens kann nur in außerordentlichen Fällen, und stets nur mit Bewilligung der Direction Statt finden.

5. Zusammen- und Auseinanderschreibung der Schuldverschreibungen mit Coupons.

Die Zusammen- und Auseinanderschreibung von Schuldverschreibungen mit Coupons kann zwar mit Rücksicht auf die bestehenden Kategorien bis auf weitere Anordnung, beziehungsweise bis zu dem Zeitpunkte, wo die theilweise Rückzahlung der Kapitalien im Wege der Verlosung oder Anmeldung einzutreten hat, unbeschränkt Statt finden, jedoch dürfen bei der Zertheilung keine Schuldverschreibungen im Betrage von 50 fl. mehr hinausgegeben werden.

6. Zertheilung von Schuldverschreibungen litt. A.

Die Zertheilung respective Umschreibung der mit litt. A. bezeichneten Schuldverschreibungen, welchen keine Coupons beigegeben und wovon die Zinsen gegen Duitzung zu beheben sind, kann bis auf den Betrag von wenigstens 100 fl., jedoch stets nur mit Beibehaltung des dem Datum der Schuldverschreibungen entsprechenden Interessen-Verfallstermines vorgenommen werden.

Die Kapitalbeträge der neuen Schuldverschreibungen müssen sich aber immer auf den Betrag von 10 fl. abrunden.

Die Zertheilung oder Umschreibung solcher Schuld-

verschreibungen darf übrigens nur über Auftrag der Direction des Entlastungsfondes bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkte, nämlich bis zum Beginne der Verlosung Statt finden.

Mit Genehmigung der Direction dürfen bei der Zertheilung von Schuldverschreibungen litt. A., welche nicht durch 100 theilbar sind, auch Schuldverschreibungen mit Coupons, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 fl. hinausgegeben werden.

7. Nicht abgeholte Schuldverschreibungen.

Werden von den Parteien die neuen Schuldverschreibungen durch längere Zeit bei der Kassa nicht abgeholt, so werden selbe sammt den dazu gehörigen Interessen als Depositum behandelt, und es darf sofort die Ausfolgung dieser Effecten nur mehr mit Bewilligung der Direction Statt finden.

8. In Verlust gerathene Recepisse.

Wenn Umschreibungsrecepisse den Parteien in Verlust gerathen, so muß vorerst die gerichtliche Amortisirung derselben erwirkt werden, da früher die Ausfolgung der neuen Schuldverschreibung und der dazu gehörigen Coupons nicht Statt finden kann.

V. A b s c h n i t t.

Von der Vinculirung der Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes.

1. Für Kirchen, Stiftungen u. s. w.

Die Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes sind:

- a. zur Anlegung von Kirchenfonds- und Stiftungs-Kapitalien, und
- b. zur Annahme als Caution geeignet.

Um den Kirchen, Stiftungen, und anderen moralischen Personen, welche zur Fructifizirung ihrer Kapitalien Grundentlastungs-Schuldverschreibungen an sich bringen, das Eigenthumsrecht hierauf vollständig zu sichern, müssen alle derlei Schuldverschreibungen auf ihre Namen umgeschrieben, beziehungsweise vinculirt werden, und es hat die Verzinsung von den neuen Schuldverschreibungen gegen Quittung einzutreten.

Solche Umschreibungen, die übrigens nur in Schuldverschreibungen litt. A. Statt zu finden haben, können auf Anmelden der Parteien unmittelbar von Seite der Kassa ohne besonderen Auftrag vorgenommen werden, wenn die umzuschreibende Schuldverschreibung ganz haftungsfrei ist.

2. Für Aerial-Cautionszwecke.

Die für die Aerial-Cautionszwecke gewidmeten Schuldverschreibungen sind auf den Namen des Cautionlegers mit Beifügung des Cautionbannes umzuschreiben, beziehungsweise zu vinculiren,

Wird die Schuldverschreibung von einer dritten Person für den Cautionspflichtigen als Cautio gewidmet, so wird auf Verlangen der Partei die Schuldverschreibung auf den Namen des Eigenthümers mit Beisetzung des Cautionsvinculums ausgestellt.

Sind die Schuldverschreibungen, welche als Cautio zu vinculiren, beziehungsweise umzuschreiben kommen, mit Coupons versehen, so werden diese zurückbehalten, und es kommen die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen immer von jenem Tage gegen Quittung zu bezahlen, welcher sich mit Rücksicht auf die noch unerbobenen Coupons ergibt.

In jedem Falle müssen von den Parteien alle zu den dießfälligen Schuldverschreibungen gehörigen, zur Zeit der Vinculirung noch nicht verfallenen Interessen-Coupons beigebracht werden.

Die Vinculirung von Schuldverschreibungen, welche haftungsfrei bestehen, kann für Aerial-Cautionszwecke gleichfalls unmittelbar von der Kassa auf bloßes Anmelden der Parteien vorgenommen werden, und es ist auf dem Rücken der Schuldverschreibungen durch eine ämtliche Klausel ersichtlich zu machen, daß die Verzinsung von dem betreffenden Termine gegen Quittung erfolgt.

Für Privat Zwecke dürfen von Seite der Kassa keine Schuldverschreibungen als Cautio vinculirt werden.

Die Devinculirung ist überhaupt nur unter Beobachtung der für die Umschreibung vorgezeichneten Bestimmungen vorzunehmen.

VI. Abschnitt.

Von der Rückzahlung der Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes, aus Anlaß der Anmeldung oder der Verlosung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes haben in einem Zeitraume von längstens 40 Jahren nach dem festgesetzten Tilgungsplane zur Rückzahlung zu gelangen.

Die Rückzahlung oder Einlösung der Schuldverschreibungen hat längstens 2 Jahre nach Beendigung der Grundentlastung zu beginnen.

Vor Allem wird aus dem zur Tilgung bestimmten Barfonde die Zurückzahlung derjenigen Schuldverschreibungen im vollen Nennwerthe geleistet, deren Eigenthümer sich zur Rückzahlung 6 Monate vorhinein gemeldet haben.

Würde der Betrag der zur Rückzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen den bestimmten Barfond überschreiten, so bestimmt das Los diejenigen Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung aus der Barschaft geleistet wird, die übrigen bleiben bis zur nächsten halbjährigen Verlosung. Erschöpft der Betrag der zur Rückzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen nicht den bestimmten Barfond oder sind keine Anmeldungen erfolgt, so werden die Schuldverschreibungen, welche der Entlastungsfond den Gläubigern zurückzahlt, durch die Verlosung bezeichnet.

Bei Schuldverschreibungen, welche ohne Anmeldung zur Rückzahlung verlost werden, wird den Inhabern ein Betrag von fünf Percent über den Nennwerth als eine Prämie bezahlt.

Die Rückzahlung erfolgt 6 Monate nach geschehener Verlosung.

Für die zur Rückzahlung ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem festgesetzten Rückzahlungstermine jede weitere Verzinsung auf.

2. Besondere Bestimmungen für die Anmeldung.

Jene Parteien, welche von der Anmeldung Gebrauch machen wollen, haben der Direction des Entlastungsfondes unter Vorlage der betreffenden Schuldverschreibungen förmliche Gesuche zu überreichen.

Diese Gesuche, worin die Daten der Schuldverschreibungen und die Anzahl der dazu gehörigen Coupons genau verzeichnet sein müssen, werden bei der Direction in der Reihenfolge, wie sie vorkommen, vorgemerkt, und es werden den Parteien über die eingereichten Schuldverschreibungen, die für Depositen vorgeschriebenen Ausschnitts-Recepisse eingehändigt.

Nachdem hierauf die Schuldverschreibungen von der Kassa mit der Amtsklausel, daß selbe und an welchem Tage zur Kapitalauszahlung angemeldet wurden, und auf die 5percentige Prämie keinen Anspruch haben, versehen worden sind, werden sie unmittelbar von Seite der Kassa an die Parteien gegen Einziehung des erhaltenen Directionsbescheides und des Ausschnittsrecepisses ausgefolgt.

3. Verlosung.

Die Direction wird den Zeitpunkt und den Umfang der Verlosungen bestimmen, und die Verzeichnisse der zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen zur Kenntniß des Publikums bringen.

VII. Abschnitt.

Vorschriften für Amortisationsfälle.

1. Kompetente Behörde für die Amortisierung.

Die Amortisirung der Kredits effekten des Grundentlastungsfondes steht im Herzogthume Krain dem Landesgerichte in Laibach zu, und es dienen hiebei die bestehenden Gesetze zur Richtschnur.

2. Wirksamkeit des Amortisations-Verfahrens.

Da bei den auf Ueberbringer lautenden Kredits effekten keine Verbotsvormerkungen zulässig sind, so kann die Vormerkung einer Amortisationseinleitung und beziehungsweise Verbotsvormerkung bei den Coupons nicht Statt finden, sondern nur in Bezug auf die Schuldverschreibungen, eigentlich nur bei dem Kapitale und bloß in dem Falle bei den Interessen Platz greifen, wenn die Schuldverschreibungen mit keinen Coupons versehen, beziehungsweise von Seite der Kassa förmlich vinculirt worden sind, mithin die Zinsen gegen Quittung zu beheben kommen.

Die Amortisationseinleitungen und die damit verbundenen gerichtlichen Verbote haben bezüglich des Kapitals, und in sofern die Schuldverschreibungen mit keinen Coupons versehen sind, auch rücksichtlich der gegen Quittung zu erhebenden Zinsen erst dann ihre volle Wirksamkeit, wenn die Kassa zur Befolgung der gerichtlichen Verfügung von der Direction den entsprechenden Auftrag erhält. Coupons werden dem Ueberbringer so lange bezahlt, bis deren gänzliche Amortisirungserklärung erfolgt ist.

3. Erfordernisse zur Erlangung neuer Schuldverschreibungen für amortisirte.

Die Ausfertigung einer neuen Schuldverschreibung für die als amortisirt erklärte — beziehungsweise die Auszahlung amortisirter Crediteffekten darf erst dann vorgenommen werden, wenn der Kassa von Seite der Direction die Ermächtigung hiezu schriftlich zugekommen ist. Diese erfolgt in der Regel dann von Amtes wegen, wenn der Direction die gerichtliche Zuschrift zukommt, daß die gänzliche Amortisirungserklärung erfolgt ist.

Zur Erlangung einer neuen Schuldverschreibung für eine amortisirte, hat die Partei der Kassa nebst den zu der amortisirt erklärten Schuldverschreibung als lenfalls gehörigen noch nicht verfallenen Coupons, folgende Documente zu übergeben:

- a. den gerichtlichen Bescheid über die bewilligte Amortisationseinleitung;
- b. das Original-Amortisationserkenntniß;
- c. eine ungestempelte Empfangsbestätigung über die neue Schuldverschreibung sammt Coupons.

Die sub a. und b. bemerkten Behelfe sind auch behufs der Auszahlung amortisirter Coupons, oder zur baren Rückzahlung bestimmter Schuldverschreibungen nothwendig.

Ueber den bar bezahlten Kapitals- oder Zinsbetrag ist aber von der Partei eine förmliche Quittung auszustellen.

Wird die Amortisirung mehrerer Coupons gleichzeitig eingeleitet, so ist der gerichtliche Bescheid oder Rathschlag über die bewilligte Amortisirungseinleitung, worin alle zu amortisirenden Coupons benannt sind, nur bei der Behebung des zuerst verfallenen Coupons erforderlich, und es genügt für die späteren Coupons bloß die Berufung auf die schon früher beigebrachte Amortisirungseinleitungs-Bewilligung, und die Beibringung der Amortisationserkenntnisse sammt den entsprechenden Quittungen.

4. Verfahren rücksichtlich der abgängigen Coupons.

Für jeden abgängigen Coupon ist der bare Ersatz zu leisten. Ueber den bar zu ersetzenden Betrag wird von Seite der Liquidatur eine eigene Zahlungsanweisung ausfertigt, der Partei erfolgt, und letztere hat die Zahlung an den mit den Kreditszahlungen beauftragten Beamten zu leisten, welcher den Empfang des Geldes auf dem Umschreibungsrecepisse zu bestätigen hat.

Wird ein solcher abgängiger Coupon in der Folge beigebracht, so wird derselbe unter Ausstellung einer besonderen Zahlungsanweisung gehörig liquidirt, und von dem mit den Kreditszahlungen betrauten Beamten

gegen Beibringung der oberrwähnten Anweisung an die Partei ausbezahlt werden.

VIII. Abschnitt.

Hinausgabe neuer Couponsbögen.

Da die zu den Schuldverschreibungen gehörigen Coupons nur auf eine Reihe von 10 Jahren ausgegeben werden, so tritt bei Ablauf dieses Zeitraumes die Nothwendigkeit der Hinausgabe neuer Coupons ein.

Zur Erlangung eines neuen Couponsbogens haben die Parteien bei der Liquidatur die Original-Schuldverschreibungen nebst einer gehörig unterschriebenen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Nach vorgenommener Amtshandlung werden den Parteien die Schuldverschreibungen sammt den neuen Couponsbögen zurückgestellt.

IX. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Eingaben an die Direction.

Eingaben der Parteien an die k. k. Grundentlastungsfonds-Direction, sind von Außen mit dem entsprechenden Rubrum zu versehen.

2. Eingaben an die Kassa.

Die Kassa darf sich in Angelegenheiten des Grundentlastungsfondes, und des bei derselben für diesen Fond bestehenden Creditswesens ohne Wissen der Direction des Entlastungsfondes mit Privatparteien in keine Correspondenz einlassen.

3. Auskünfte.

Die mit den Geschäften des Entlastungsfondes be-
trauten Kassabeamten haben den im Amte erscheinenden Parteien die nöthigen Auskünfte, insoweit sie gegeben werden dürfen, bereitwillig, allein jederzeit nur mündlich zu ertheilen.

4. Berufung.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Direction des Grundentlastungsfondes steht die Berufung an das Ministerium frei, welche binnen 14 Tagen nach geschehener Zustellung beim Ministerium des Innern eingebracht werden muß. Auf verspätet überreichte Berufungen wird kein Bedacht genommen.

5. Gebührenfreiheit.

Im Zuge des gerichtlichen Verfahrens sind alle Eingaben, Protokolle, Urkunden, Erledigungen und Ausfertigungen in den auf Grundlage des Gesetzes vom 11. April 1851 (Reichsgesetzblatt Nr. 84) vorzunehmenden Verhandlungen, und die dicsfälligen Löschungen und Anmerkungen in den öffentlichen Büchern gebührenfrei zu behandeln. Diese Befreiungen erstrecken sich jedoch nicht auf das abgesonderte Verfahren über die Richtigkeit streitiger Forderungen.

Formular Nr. 1.

Consignation

über 24 Stück 5percentige Interessen=Coupons.

Kapitals= betrag	Mit den Num= mern	Verfallszeit	Betrag	
			fl.	fr.
1000	1217	1. Mai 1852		
„	1415	1. November 1852		
„	1527	detto		
„	1528	detto		
„	1529	detto		
„	2611	detto		
„	2911	detto		
„	8262	detto		
8 Stück à 25 fl.		200	—
500	110	1. November 1852		
„	214	detto		
„	366	detto		
„	475	detto		
„	4275	detto		
„	4414	detto		
6 St. à 12 fl. 30 fr.		75	—
100	821	1. Mai 1852		
„	821	1. November 1852		
„	914	detto		
„	1040	detto		
„	1621	detto		
„	1681	detto		
„	4217	detto		
„	4811	detto		
„	5555	detto		
„	5766	detto		
10 St. à 2 fl. 30 fr.		25	—
		Summe . .	300	—

Stein den 29. November 1852.

N. N.

N u h a n g

enthaltend

**die Erörterung der Frage, ob und inwiefern eine
Compensation zwischen Forderungen des Entlastungs-
fondes und Schuldsigkeiten desselben
zulässig sei.**

Ueber die angeregte Frage, ob und inwiefern eine Compensation zwischen Forderungen des Entlastungsfondes und Schuldsigkeiten desselben zulässig sei, hat das hohe Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen mittelst Erlasses vom 9. Februar 1852 Zahl 26262 Nachstehendes anzuordnen befunden:

„Die Compensation ist nur zwischen Forderung und Schuld ein und desselben Grundentlastungsfondes so wie nur dann zulässig, wenn beide in den Büchern des Entlastungsfondes als bereits ursprünglich in einer Person vereinigt erscheinen. Dadurch, daß ein Berechtigter nachträglich die Forderung des Entlastungsfondes an einen dritten Verpflichteten einlöst oder umgekehrt kann die Compensation nicht begründet werden.“

„Die Compensation kann daher erst dann Platz greifen, wenn dem Compensationswerber in Gemäßheit des Patentgesetzes vom 11. April 1851 Nr. 83 des R. G. B. das freie Verfügungsrecht über seine Forderung an den Entlastungsfond zusteht und bezüglich seiner Schuldsig-

keit an denselben die Verhandlung von den Grundentlastungsorganen bereits ganz durchgeführt ist.“

„Die Compensation ist ferner nicht von Amtswegen auszusprechen, sondern nur über Einschreiten der Parteien, und kann nur in so lange Statt finden, als dem Berechtigten für seine Forderung an den Entlastungsfond keine Schuldverschreibungen erfolgt worden sind.“

„Eben so wenig eignen sich jene Zahlungsschuldschreibungen an den Entlastungsfond zu einer Compensation, zu deren Abstattung sich der Verpflichtete (welcher als Berechtigter zugleich eine Forderung an den Fond zu stellen hat) bereits mittelst Annuitäten verbindlich gemacht hat.“

Diejenigen Berechtigten nun, welche von dem Zugeständnisse der Compensation Gebrauch machen wollen, haben darum unmittelbar bei der k. k. Entlastungsfonds-Direction, unter genauer Nachweisung ihrer Schuldschreibungen als Verpflichtete und der Forderung als Berechtigter einzuschreiten und ihrem Gesuche die erforderlichen Behelfe z. B. die Original-Anweisungen, Grundentlastungszahlungsbüchel, Zahlungsbogen u. s. w. anzuschließen.

Beispielsweise Formularien

für

Interessenquittungen und für Vollmachten zu Interessenbehebungen.

I.

Formulare

für die Quittung einer Privatperson.

Grundentlastungsfond.

Kapital pr. 500 fl.

Schuldv. Nr. 16.

litt. A.

Quittung

Ueber 12 fl. 30 fr. d. i. zwölf Gulden 30 fr., welche ich Unterzeichneter N. N. als die für die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende April 1852 entfallenden halbjährigen 5%igen Interessen von der auf meinen Namen lautenden Schuldverschreibung des Entlastungsfondes des Herzogthums Krain ddo. 1. November 1851 Zahl 16 à 5 % litt. A. pr. 500 fl. — bei der k. k. Grundentlastungs-Fondskasse in Laibach (oder bei der Sammlungskasse in Neustadt oder Adelsberg für Rechnung des Grundentlastungsfondes) richtig behoben zu haben hiemit bestätige.

Datum und Unterschrift.

- Anmerkung.** 1. Parteien, die nicht Schreibenskundig sind, haben die Quittung unter Weirückung ihres Kreuzzeichens von zwei Schreibenskundigen Zeugen unterschreiben zu lassen, wovon sich der Eine auch als Namensfertiger zu unterzeichnen hat.
2. Ist die Obligation, von der die Interessen behoben werden wollen eine bloß vinculierte

II.

Formulare

für die Quittung einer Kirchenvorsteherung.

Entlastungsfond.Kapital pr. 100 fl.Schuldb. Nr. 14.litt. A.**Q u i t t u n g**

Ueber 2 fl. 30 kr. d. i. zwei Gulden 30 kr., welche wir unterzeichnete Vorstände der Kirche zu N. N. als die von der Schuldverschreibung des Entlastungsfondes des Herzogthums Krain, lautend auf die Kirche N. N. ddo. 1. November 1851 Nr. 14 à 5 % litt. A. pr. 100 fl. für die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende April 1852 entfallenden halbjährigen 5%igen Interessen, bei der k. k. Grundentlastungs-Fonds-kasse in Laibach (oder bei der k. k. Sammlungskasse in Neustadt oder Idolsberg für Rechnung des Entlastungsfondes) richtig haben zu haben hiemit bestätigen.

Datum.

(Sigill der Kirche.)

N. N. Pfarrer zu N. N.

N. N.	} Kirchenpröbste.
N. N.	

Gesehen N. N. Patron.

Obligation mit Coupons, so bleibt der Beisatz „litt. A.“ in der Quittung weg und es ist dagegen das Vinculum in dem Contexte nach dem Worte „lautenden“ anzudeuten.

III.

Formulare

für die Quittung eines Pfarrpfündners.

Grundentlastungsfond.Kapital pr. 1000 fl.Schuldy. Nr. 26.litt. A.**Q u i t t u n g**

Ueber 25 fl. d. i. zwanzig fünf Gulden C. M., welche ich Unterzeichneter N. N. Pfarrer (Pfarrvicar oder Co-calcaplan) zu N. N. als die von der Schuldverschreibung des Entlastungsfondes des Herzogthums Krain — lautend auf die Pfarrpfünde N. N. ddo. 1. November 1851 Nr. 26 pr. 1000 fl. à 5 % litt. A. für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1852 entfallenden halbjährigen 5%igen Interessen bei der k. k. Grundentlastungs-Fondskasse in Laibach (oder bei der k. k. Sammlungskasse in Adelsberg oder Neustadt für Rechnung des Entlastungsfondes) richtig behoben zu haben hiemit bestätige.

(Datum.)

N. N. Pfarrer zu N. N.

(Sigill der Pfarre.)

Daß der Quittungsaussteller zur Interessenbehebung von der bezeichneten Schuldverschreibung für obigen Zeitraum befugt sei, wird hiemit bestätigt.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach.

IV.

Formulare

für die Quittung einer Gemeindevorsteherung.

Grundentlastungsfond.Kapital pr. 1000 flSchuldv. Nr. 58.litt. A.**Q u i t t u n g**

Ueber 25 fl. d. i. zwanzig fünf Gulden C. M., welche die Gefertigten als die für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1852 entfallenden halbjährigen 5%igen Interessen von der auf die Gemeinde N. N. lautenden Schuldverschreibung des Entlastungsfondes ddo. 1. November 1851 Zahl 58 pr. 1000 fl. à 5 % litt. A. bei der k. k. Grundentlastungs-Fondskasse in Laibach (oder bei der k. k. Sammlungskasse in Neustadt oder Adelsberg für Rechnung des Entlastungsfondes) richtig empfangen zu haben hiemit bestätigen.

Datum.

(Sigill der Gemeinde.)

N. N. Bürgermeister.

N. N.)
 N. N.) Gemeinderäthe.

u. s. w.

Anmerkung. Hierauf folgt die Bestätigung der politischen Behörde, daß die Vorgenannten zur Interessenbehebung für die Gemeinde N. N. befugt seien.

V.

Formulare

einer Vollmacht zur einmaligen Interessenbehebung.

V o l l m a c h t

womit ich Unterzeichneter N. N. dem Herrn N. N. Handelsmann in Laibach ermächtige, die am 1. November 1852 fällig werdenden Interessen von der auf meinen Namen zur Deckung der Octava des Gutes N. N. lautenden Schuldverschreibung des Entlastungsfondes des Herzogthums Krain ddo. 1. November 1851 Nr. 47 pr. 2480 fl. litt. A., in meinem Namen zu beheben und zu quittiren.

Auf die Vormerkung dieser Vollmacht in den Creditsbüchern wird verzichtet.

Datum und Unterschrift

nebst gerichtlicher Legalisirung der Unterschrift.

VI.

Formulare

einer Vollmacht für künftige Interessenbehebungen
überhaupt.

Vollmacht

womit der Gefertigte den N. N. Hof- und Gerichts-
advocaten in Laibach ermächtigt, alle von den auf sei-
nen Namen lautenden für die Dienstcaution des N. N.
zu Gunsten des k. k. Aeraars vinculirten Schuldverschrei-
bungen des Entlastungsfondes des Herzogthums Krain
ddo. 1. November 1851 Nr. 101 pr. 1000 fl., ddo.
1. November 1851 Nr. 211 pr. 500 fl. und ddo. 1. No-
vember 1851 Nr. 212 pr. 500 fl. künftighin fällig wer-
denden Interessen bei der k. k. Entlastungs-
Fondskasse in Laibach in meinem Namen zu beheben und zu quit-
tiren.

Zugleich wird um die Vermerkung dieser Vollmacht
in den Creditsbüchern ersucht.

Datum und Unterschrift

nebst der gerichtlichen Legalisirung der Unterschrift.

I n h a l t.

	Seite
Einleitung	I

I. A b s c h n i t t.

Umriss des Verfahrens über die Trennung der Bezugsrechte von Grund und Boden und über die Zuweisung der Entschädigungs-Kapitalien	9
A. Bei Bezügen welche mit dem Besitze eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gutes verbunden sind	9
B. Bei Bezügen anderer Art	13

II. A b s c h n i t t.

Von der Ausfertigung der Schuldschreibungen des Entlastungsfondes	15
---	----

III. A b s c h n i t t.

Von der Auszahlung der Interessen	19
A. Auszahlung der Zinsen gegen Coupons	19
B. Auszahlung der Interessen gegen Quittung	21
C. Ueberweisung der Interessenzahlung auf die Sammlungs-Kassen	26
D. Ueberweisung der Interessenzahlung von einer Kassa an eine andere	28

IV. A b s c h n i t t.

	Seite
Von der Umschreibung, Zertheilung und Zusammenschreibung der Schuldverschreibungen des Entlastungsfondes . . .	28
A. Bestimmungen bei Uebertragung des Eigenthums von Schuldverschreibungen	29
B. Besondere Vorschriften für die Umschreibung, Zertheilung und Zusammenschreibung	31

V. A b s c h n i t t.

Von der Vinculirung der Entlastungs-Schuldverschreibungen	38
---	----

VI. A b s c h n i t t.

Von der Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus Anlaß der Anmeldung oder Verlosung	40
---	----

VII. A b s c h n i t t.

Vorschriften für Amortisationsfälle	42
---	----

VIII. A b s c h n i t t.

Hinausgabe neuer Couponsbogen	45
---	----

IX. A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen über die Eingaben an die Direction des Entlastungsfondes und an die Kasse, dann über Auskünfte, Berufungen und über die Gebührenfreiheit	45
Formulare Nr. 1. Consignation über 24 Stück 5per- centige Interessen-Coupons	48
Formulare Nr. 2. zu den Verzeichnissen, welche die Par- teien behufs der Umschreibung der Schuldverschrei- bungen des Entlastungsfondes nebst den Schuldver- schreibungen und Coupons der Kasse zu überreichen haben	49

A n h a n g,

enthaltend die Erörterung der Frage, ob und inwiefern eine Compensation zwischen Forderungen des Entlastungsfondes und Schuldsigkeiten desselben zulässig sei	51
Beispielsweise Formularien	
für Interessenquittungen und für Vollmachten zu Interessenbehebungen	53
I. Formulare für die Quittung einer Privatperson	53
II. Formulare für die Quittung einer Kirchenvorstellung	54
III. Formulare für die Quittung eines Pfarrpfündners	55
IV. Formulare für die Quittung einer Gemeindevorstellung	56
V. Formulare einer Vollmacht zur einmaligen Interessenbehebung	57
VI. Formulare einer Vollmacht für künftige Interessenbehebungen überhaupt	58



